



G E M E I N D E  
W O L L E R A U



**Ausserordentliche**  
**Gemeindeversammlung**  
**4. Juli 2018**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einladung zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung</b>	01
<b>Bericht und Antrag zum Sachgeschäft, welches der Urnenabstimmung vom 23. September 2018 unterliegt</b>	
– Übertragung der Wahlbefugnis des Gemeindegemeinschreibers von den Stimmberechtigten auf den Gemeinderat	02



**Ueli Metzger**  
Gemeindepräsident  
Ressort Präsidiales



**Christian Marty**  
Vizepräsident  
Ressort Hochbau



**Marco Steiner**  
Säckelmeister  
Ressort Finanzen



**Franziska Zingg**  
Gemeinderätin  
Ressort Gesellschaft



**Kurt Grob**  
Gemeinderat  
Ressort Tiefbau



**Werner Imlig**  
Gemeinderat  
Ressort Liegenschaften/  
Umwelt



**Marco Casanova**  
Gemeinderat  
Ressort Bildung



**Marcel Welti**  
Gemeindeschreiber

## Einladung

### zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung

Geschätzte Wollerauerinnen und Wollerauer

Wir laden die Stimmberechtigten der Gemeinde Wollerau am

**Mittwoch, 4. Juli 2018, 19.30 Uhr**  
**Mehrzweckhalle (MGH) Riedmatt, Wollerau**

zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung ein.

#### **Traktandum, das nicht der Urnenabstimmung unterliegt**

- Wahl der Stimmenzähler

#### **Traktandum, das der Urnenabstimmung unterliegt**

- Sachgeschäft Übertragung der Wahlbefugnis des Gemeindeschreibers von den Stimmberechtigten auf den Gemeinderat

Die Urnenabstimmung findet am 23. September 2018 statt.

Zur persönlichen Vorbereitung finden Sie auf den nachfolgenden Seiten detaillierte Informationen zu dem traktandierten Geschäft.

Wir freuen uns, Sie an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung begrüßen zu dürfen. Zum Informationsaustausch und zur Kontaktpflege laden wir Sie nach der Versammlung zum gemeinsamen Apéro ein. Die Behördenmitglieder stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

#### **Gemeinderat Wollerau**

Gemeindepräsident  
Ueli Metzger

Gemeindeschreiber  
Marcel Welti



**Christian Marty**

Gemeindepäsident  
Ressort Präsidiales

## Übertragung der Wahlbefugnis des Gemeindeschreibers von den Stimmberechtigten auf den Gemeinderat

### Ausgangslage

Seit der Einführung des Urnensystems in der Gemeinde Wollerau wird auch der Gemeindeschreiber für eine Amtszeit von vier Jahren von den Stimmberechtigten gewählt.

Gewählt werden können nach altem und neuem Gemeindeorganisationsgesetz (GOG, SRSZ 152.100) nur Personen, welche die besonderen Wahlvoraussetzungen gemäss § 55 GOG und § 3 des Reglements über die Prüfung und die Wahl der Land- und Gemeindeschreiber vom 21. Oktober 1997 (SRSZ 152.113) erfüllen. Im Reglement über die Prüfung und die Wahl von Land- und Gemeindeschreiber sind gemäss § 3 zur Wahl als Gemeindeschreiber zugelassen (eine der nachfolgenden Voraussetzungen oder Beibringung eines Wahlfähigkeitszeugnisses):

- Bewerber, welche die Gemeindeschreiberprüfung im Kanton Schwyz bestanden haben;
- Inhaber des Rechtsanwaltpatentes;
- Bewerber, welche die Fachprüfung einer anerkannten Verwaltungsschule erfolgreich abgelegt haben (das Sicherheitsdepartement spricht die Anerkennung von Verwaltungsschulen aus).

Wahlfähigkeitszeugnis: Auf Verlangen des Kandidaten prüft das Sicherheitsdepartement, ob einem Kandidaten ein Wahlfähigkeitszeugnis ausgestellt werden kann.

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 20. Februar 2018 das neue Gemeindeorganisationsgesetz (nGOG) auf den 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt (Gesetz publiziert im Amtsblatt Nr. 44 vom 3. November 2017, S. 2371 ff; Inkraftsetzung publiziert im Amtsblatt Nr. 9 vom 2. März 2018, S. 498). Nach dem neuen Gemeindeorganisationsgesetz ist einerseits die Wahl des Gemeindeschreibers durch die Stimmberechtigten auf eine Amtsdauer (§ 67 Abs. 1) oder andererseits die Anstellung des Gemeindeschreibers durch den Gemeinderat mit öffentlich-rechtlichem Vertrag ohne Amtsdauer, aber mit Kündigungsfrist (§ 67 Abs. 2) vorgesehen. Neu kann als Gemeindeschreiber gewählt oder angestellt werden, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt ist. Im Sinne der Wahrung der Gemeindeautonomie ist die Regelung betreffend die Wahl oder Anstellung des Gemeindeschreibers den Stimmberechtigten überlassen. Dazu ist den Stimmberechtigten ein Sachgeschäft vorzulegen.

Der Gemeinderat empfiehlt, den Gemeindeschreiber in Zukunft nicht mehr durch die Stimmberechtigten zu wählen, sondern aus folgenden Gründen mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag (mit beidseitiger Kündigungsfrist von sechs Monaten) durch den Gemeinderat anzustellen:

- Es besteht eine realistischere Chance, geeignete Kandidaten zu finden, da bei einer Anstellung durch den Gemeinderat der Kandidat seine bisherige Stelle erst nach erfolgter Stellenzusage kündigen kann. Der meistgenannte Grund für den Rückzug einer Kandidatur zur Wahl ist, dass diese dem Arbeitgeber (im ungekündigten

Arbeitsverhältnis), dem persönlichen Umfeld des Kandidaten und der breiten Öffentlichkeit bekannt wird. Damit verbunden wird die vom Kandidaten angestrebte berufliche Veränderung kundgetan, obschon der Kandidat auch mit einer allfälligen Wahlniederlage rechnen muss. Dazu kommt, dass sich die Wahlprozedur über einige Wochen in der Öffentlichkeit abspielt.

- Mit einer Anstellung durch den Gemeinderat, anstelle einer Wahl, kann die Vakanz schneller wieder besetzt werden, da die Wahlvorbereitungszeit und die Wahlen (mit Beschwerdefrist) wegfallen.
- Der Gemeinderat ist überzeugt davon, dass der Gemeindeschreiber in seiner Funktion in unserer zukunftsorientierten Gemeindeverwaltung wie bei einem privatwirtschaftlich geführten Unternehmen angestellt werden sollte.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass der bisher vom Volk auf vier Jahre gewählte Gemeindeschreiber gegenüber den Ratsmitgliedern die gleiche Legitimität wie diese und zusätzlich eine gewisse Unabhängigkeit von den Ratsmitgliedern hat. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die vorerwähnt dargelegten Gründe für die Anstellung des Gemeindeschreibers durch den Gemeinderat deutlich stärker ins Gewicht fallen.

### Zusammenfassung

	<b>Alte Gesetzgebung/Prozess</b>	<b>Neue Gesetzgebung/Prozess</b>
<b>Wahlvoraussetzung</b> (Reglement über die Prüfung der Wahl von Land- und Gemeindeschreiber)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bewerber, die die Gemeindeschreiberprüfung im Kanton Schwyz bestanden haben</li> <li>– Inhaber des Rechtsanwaltspatentes</li> <li>– Bewerber, welche die Fachprüfung einer anerkannten Verwaltungsschule erfolgreich abgelegt haben</li> <li>– Beibringung Wahlfähigkeitszeugnis</li> </ul>	<b>Keine Änderung</b>
<b>Wahlorgan</b> (Gemeindeorganisationsgesetz)	<b>Volkswahl</b>	<b>Anstellung durch den Gemeinderat</b>
<b>Anstellungsart</b> (Gemeindeorganisationsgesetz)	<b>Öffentlich-rechtlicher Vertrag auf eine Amtsdauer von vier Jahren</b>	<b>Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit beidseitiger Kündigungsfrist (von sechs Monaten)</b>

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Wahlbefugnis des Gemeindeschreibers von den Stimmberechtigten auf den Gemeinderat zu übertragen.

### Abstimmungsfrage

- Wollen Sie die Befugnis, den Gemeindeschreiber zu wählen, auf den Gemeinderat übertragen?







Gemeinde Wollerau  
Hauptstrasse 15  
Postfach 335  
8832 Wollerau  
Telefon 043 888 12 88  
info@wollerau.ch  
www.wollerau.ch